



Feuerschutzreglement¹⁾

Vom 30. November 2021 (Stand 1. Januar 2022)

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 11. September 2019 wird folgendes Reglement erlassen.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Bischofszell fest.

Art. 2 Zweck

¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.

² Die Stadt führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.

Art. 3 Grundsatz

¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Art. 4 Aufsicht

¹ Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Stadtrates. Er delegiert bestimmte Aufgaben an das Feuerwehrkommando, das im Sinne einer Kommission tätig ist.

Art. 5 Organe

¹ Organe des Feuerschutzes sind:

- a) das Feuerwehrkommando

¹⁾ In diesem Reglement sind aus Gründen der Lesbarkeit einige Funktionen nur in der männlichen Form bezeichnet. Die weibliche Form ist sinngemäss zu verwenden.

- b) der Feuerschutzbeauftragte
- c) die Feuerwehr

2 Feuerwehrkommando

Art. 6 Feuerwehrkommando

¹ Das Feuerwehrkommando wird vom Stadtrat gewählt (Kommandant und Vize-Kommandant).

² Das Feuerwehr-Kommando besteht aus:

- a) dem Stadtrat Ressort Bevölkerungsschutz und Sicherheit
- b) dem Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter;
- c) dem Fourier der Feuerwehr;
- d) dem Ausbildungschef der Feuerwehr;
- e) drei Zugchefs der Feuerwehr;

³ Das Protokoll wird durch den Fourier der Feuerwehr geführt.

Art. 7 Aufgaben, Kompetenzen

¹ Das Feuerwehrkommando hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Antrag an den Stadtrat für Anschaffungen und Bauten;
- b) Antrag an den Stadtrat für Budget und Rechnungen;
- c) Antrag an den Stadtrat über die Höhe der Ersatzabgabe, der Funktionsentschädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen;
- d) Beschluss über die Freigabe der Budgetkredite und über neue, einmalige Ausgaben bis zu CHF 5'000;
- e) Antrag an den Stadtrat für die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters.
- f) Wahl der Zugchefs;
- g) Beförderung des Feuerwehrkaders, inkl. Fourier und Ausbildungschef;
- h) Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
- i) Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
- j) Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
- k) Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;

- l) Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung und andere interessierte Stellen.

3 Feuerschutzbeauftragter

Art. 8 Feuerschutzbewilligung

¹ Das Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Art. 9 Kontrolle

¹ Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.

Art. 10 Mängel

¹ Der Feuerschutzbeauftragte führt die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes aus.

² Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Stadtrat.

Art. 11 Kaminfegerwesen

¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.

² Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

4 Feuerwehr**4.1 Aufgaben****Art. 12** Aufgaben

¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboten werden.

³ Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

Art. 13 Dienstbetrieb

¹ Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

Art. 14 Organisation

¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

- a) Feuerwehrkommandant;
- b) Kommando;
- c) Mannschaft;
- d) Stabsstellen und spezielle Dienste.

Art. 15 Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

² Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.

³ Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.

Art. 16 Feuerwehrkommando

¹ Das Feuerwehrkommando unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit.

² Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

Art. 17 Kader

¹ Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Art. 18 Materialwart

¹ Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

Art. 19 Fourier

¹ Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen. Er ist Sekretär des Kommandos.

4.2 Feuerwehrpflicht

Art. 20 Grundsatz

¹ Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen. Sie ist in der Wohnsitzgemeinde zu erfüllen. Die Pflicht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 52. Altersjahr.

² Die Feuerwehrpflicht endet ferner nach der Leistung von 25 Jahren aktivem Feuerwehrdienst in der Schweiz.

³ Bei rechtlicher und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten oder Partner.

Art. 21 Erfüllung der Pflicht

¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

² Das Feuerwehrkommando entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 22 Befreiung / Erlass

¹ Von der Feuerwehrpflicht bzw. von der Feuerwehersatzabgabe können folgende Personengruppen auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin befreit werden:

- a) Amtierende Mitglieder des Stadtrates;
- b) Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent;
- c) Personen, die in einer benachbarten Feuerwehr Feuerwehrdienst leisten;
- d) Personen, die in einer Betriebsfeuerwehr vor Ort Feuerwehrdienst leisten.

² Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet die Geschäftsleitung der Stadtverwaltung auf Antrag des Feuerwehrkommandos.

³ Die Gesuche sind schriftlich an die Stadtkanzlei zu richten.

Art. 23 Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10-20% der einfachen Steuer, festgesetzt und beträgt mindestens CHF 50 und höchstens CHF 500 pro Jahr. Der für das Kalenderjahr gültige Prozentsatz sowie der Minimal- und Maximalbetrag werden vom Stadtrat im Rahmen des Budgets festgelegt.

² Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerwehr sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

4.3 Dienstpflicht

Art. 24 Alarm

¹ Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Stadt kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen.

² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 25 Übungen

¹ Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen durch:

- a) Vier Kaderübungen zu mindestens zwei Stunden Dauer;
- b) Drei Offiziersübungen;
- c) Zehn Mannschaftsübungen zu mindestens zwei Stunden Dauer;
- d) Sechs Atemschutzübungen.

² Im Übrigen wird auf die kantonale Verordnung verwiesen.

Art. 26 Entschuldigungsgründe

¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.

² Gesuche um Befreiungen von Übungen und Kursen sind schriftlich, begründet und durch entsprechende Unterlagen belegt, grundsätzlich vor der Übung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, schwere Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst.

⁴ Das Feuerwehrkommando kann in besonderen Fällen weitere Gründe als Entschuldigung gelten lassen.

⁵ Übungen und Kurse, die unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund versäumt wurden, müssen nachgeholt werden.

Art. 27 Sorgfaltspflicht

¹ Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.

Art. 28 Persönliches Material

¹ Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.

Art. 29 Anordnungen, Dienstgeheimnis

¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen von Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

² Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

4.4 Kosten, Disziplinarstrafen, Rechtsmittel**Art. 30** Kosten

¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.

² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet das Feuerwehrkommando.

³ Die Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Gesetzes richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde.

⁴ Einsätze, die durch Brandmeldeanlagen oder Sprinkleranlagen ausgelöst werden, werden verrechnet sofern sie nicht unter Absatz 1 fallen.

Art. 31 Disziplinarstrafen

¹ Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch den Gemeinderat mit einem Verweis, einer Busse bis zu CHF 1'000 oder mit dem Ausschluss geahndet werden.

Art. 32 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Stadtrat erhoben werden.

5 Schlussbestimmungen

Art. 33 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige kantonale Departement auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 30. November 1994 aufgehoben.

³ Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bischofszell mit Beschluss vom 30. November 2021 und das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau mit Entscheid 629/2021 vom 2. März 2022.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
30.11.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	01.01.2022

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	30.11.2021	01.01.2022	Erstfassung	01.01.2022